

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die Neufassung der Verbandssatzung sowie der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Regensburg (11) hat in ihrer 26. Sitzung am 19. April 2016 die nachfolgende Satzung bzw. Geschäftsordnung beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 28.04.2016, AZ: ROP-SG24-8321.2-1-2 als Aufsichtsbehörde keine Einwendungen erhoben und der Veröffentlichung zugestimmt.

Neumarkt i.d.OPf., 28. April 2016  
Regionaler Planungsverband Regensburg

Willibald Gailler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

### Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, zuletzt geändert am 22. Dezember 2015) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region 11 folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Abschnitt

##### **Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
§ 2	Mitglieder des Verbandes
§ 3	Aufgaben des Verbandes

##### II. Abschnitt

##### **Verfassung und Verwaltung**

§ 4	Organe des Verbandes
§ 5	Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 8	Beschlüsse und Wahlen
§ 9	Planungsausschuss
§ 10	Aufgaben des Planungsausschusses
§ 11	Sitzungen des Planungsausschusses
§ 12	Verbandsvorsitzender
§ 13	Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
§ 14	Rechtsstellung und Entschädigung
§ 15	Verbandsgeschäftsstelle

##### III. Abschnitt

##### **Verbandswirtschaft**

§ 16	Anzuwendende Vorschriften
§ 17	Deckung des Finanzbedarfs
§ 18	Kassenverwaltung
§ 19	Örtliche und Überörtliche Prüfung

##### IV. Abschnitt

##### **Schlussvorschriften**

§ 20	Aufsicht
§ 21	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 22	Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Für die Region 11 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Regionaler Planungsverband Regensburg".
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt.

**§ 2****Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

**§ 3****Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
  1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
  2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
  3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
  4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter der Regierung der Oberpfalz wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

## II. Abschnitt

**Verfassung und Verwaltung****§ 4****Organe des Verbandes**

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

**§ 5****Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister oder Oberbürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
  2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
  3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
  4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
  5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

**§ 6****Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

**§ 7****Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge geleitet.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entscheidenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresabschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder seine Stellvertreter jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine

Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## § 9

### Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
  1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
  2. Abberufung aus wichtigem Grund;
  3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

## § 10

### Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
  1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
  2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
  3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
  4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3-5 KommZG:
    - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
    - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
    - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

## § 11

### Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge geleitet.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

## **§ 12**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie die Dienstkräfte der Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

## **§ 14**

### **Rechtsstellung und Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Verbandes entschädigt.

#### **§ 15**

##### **Verbandsgeschäftsstelle**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Gebietskörperschaft, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. Der Geschäftsführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestellt.
- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Gebietskörperschaft, bei der sich die Verbandsgeschäftsstelle befindet, Kostenersatz auf Grundlage einer pauschalierten Kostenberechnung.

#### III. Abschnitt

##### **Verbandswirtschaft**

#### **§ 16**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

#### **§ 17**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben.
- (3) Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes bemessen und jeweils in der Haushaltssatzung durch Beschluss des Planungsausschusses festgelegt. Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sind die zum 31. Dezember des vorvorhergegangenen Jahres durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Zahlen zu Grunde zu legen.

#### **§ 18**

##### **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden, bei der die Verbandsgeschäftsstelle sitzt, geführt.

#### **§ 19**

##### **Örtliche und Überörtliche Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes ist vom örtlichen Prüfungsausschuss zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

#### IV. Abschnitt

##### **Schlussvorschriften**

#### **§ 20**

##### **Aufsicht**

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde.

#### **§ 21**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern.

- (2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayer. Landesplanungsgesetzes.

## § 22

### Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

## § 23

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 2. Dezember 1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 12. November 1999, außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 28. April 2016  
Regionaler Planungsverband Regensburg

Willibald Gailler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1****Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

**§ 2****Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

**§ 3****Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.
- (3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (4) Nicht der Schriftform bedürfen
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
    - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung
    - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
    - c) Übergang zur Tagesordnung
    - d) Verweisung in den Planungsausschuss
    - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
    - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
  2. Einfache Sachanträge, wie
    - a) Bildung von Arbeitsgruppen
    - b) Änderungsanträge während der Debatte
    - c) Zurückziehung von Anträgen
    - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsitzenden vorbereitet.

**§ 4****Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
  1. Eröffnung der Sitzung,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit,

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Verbandssatzung),
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
  6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden,
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## **§ 5**

### **Beratung**

- (1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

## **§ 6**

### **Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung
  2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand
  3. weitergehende Anträge
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“ und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitgliedes tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitgliedes trägt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

## § 7

### Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.
- (2) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl der Stellvertreter vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v. H. der Stimmen aller Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vertreten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (4) Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 10 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes enthält. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100 Stimmen

10 Stimmen

1 Stimme

- (5) Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmmarken. Er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmmarken enthält. Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelmarke verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. Stehen in einer Versammlung mehrere Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.
- (6) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitgliedes. Anschließend geben sie in einer Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.
- (7) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Fertigstellung des Wahlergebnisses.
- (8) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat gewählt werden. In diesem Falle ist jedem Verbandsrat neben den Unterlagen nach Abs. 4 und 5 ein weiterer Umschlag und ein Stimmzettel, der gegebenenfalls auch den einzigen gültigen Wahlvorschlag enthält, auszuhändigen. Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens einer anderen Person, die unverwechselbar bezeichnet werden muss (z. B. entsendendes Verbandsmitglied, Beruf, Anschrift). Der Stimmzettel und der verschlossene Umschlag mit den Stimmmarken werden in den weiteren Umschlag gesteckt und dieser verschlossen. Für den Ablauf der Wahl gilt im übrigen Abs. 6 entsprechend.
- (9) Bei der Wahl nach Abs. 8 sind für die Stimmenauszählung nach Leeren der Urnen zunächst die Umschläge zu zählen. Anschließend ist der äußere Umschlag zur Entnahme des Stimmzettels und des Umschlags mit den Stimmmarken zu öffnen. Stimmzettel, welche die gleichen Namen enthalten, sind einschließlich der dazugehörigen Umschläge mit Stimmmarken zusammenzufassen. Danach sind die Umschläge zu öffnen. Die Stimmmarken zusammengefasster Stimmzettel sind insgesamt auszuzählen, die übrigen sind einzeln auszuzählen. Im Anschluss daran ist das Wahlergebnis festzustellen.
- (10) Erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden durch offene Abstimmung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 2 der Verbandssatzung, so gelten § 8 Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 der Verbandssatzung sowie § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

**§ 8****Handhabung der Ordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

**§ 9****Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung;
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung;
  3. Namen der anwesenden Verbandsräte;
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände;
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
  6. Abstimmungsergebnis;
  7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates;
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

**§ 10****Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften**

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

**§ 11****Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes**

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes und bei den Kreisverwaltungsbehörden einsehen.

**§ 12****Geschäftsgang des Planungsausschusses**

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

**§ 13****Erledigung laufender Angelegenheiten**

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 10.000 € eingehen und die einzelnen Haushaltsstellen um bis zu max. 5.000 € überschreiten, wenn der Gesamthaushalt dabei eingehalten wird.

**§ 14****Verteilung der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 15****Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Verbandes vom 1. Januar 1982 außer Kraft.

Neumarkt i.d.Opf., 28. April 2016  
Regionaler Planungsverband Regensburg

Willibald Gailler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst,  
die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung  
(Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);  
Wiederbestellung von Herrn Züllich zum ehrenamtlichen Pharmazierat  
Bekanntmachung**

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 5 Abs. 5 GDVG Herrn Christian Züllich mit Wirkung vom 1. April 2016 für die Dauer von weiteren zehn Jahren zum ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Oberpfalz bestellt.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Züllich lautet:

Christian Züllich  
c/o Stadtapotheke Tirschenreuth  
Maximiliansplatz 32  
95643 Tirschenreuth  
Tel.: 09631/1367  
Fax: 09631/3950  
E-Post: [ch-zuellich@stadtapotheke-tirschenreuth.de](mailto:ch-zuellich@stadtapotheke-tirschenreuth.de)

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bayreuth, 29. April 2016  
Regierung von Oberfranken  
Bereich 5

Dr. Löbl  
Abteilungsdirektor